



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren
Ersatzkassen
Innungskrankenkassen
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL harald.ratzka@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Ratzka

DATUM 27. April 2009

AZ **I2-4060.04-2441/97**

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Vorstandsvergütungen in der gesetzlichen Krankenversicherung
hier: 1.Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
2. Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 14. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 14. Dezember 2005 hatte Ihnen das Bundesversicherungsamt (BVA) das Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger zu den Vorstandsvergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen übersandt (abrufbar über unseren Internetauftritt bva.de unter Personal und Verwaltung der Träger - Vorstandsvergütung). Das Arbeitspapier bildet seitdem die Grundlage für die Aufsichtsführung des BVA.

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger haben sich im Rahmen der 73. Arbeitstagung vom 25. bis 26. November 2008 in Berlin erneut mit der Thematik befasst und dabei festgestellt, dass eine Aktualisierung des Arbeitspapiers nicht erforderlich ist. Die jährlich vom BVA anhand der Veröffentlichungen der Vorstandsvergütungen im Bundesanzeiger vorgenommenen Auswertungen (zuletzt im März dieses Jahres) haben außerdem ergeben, dass die im Arbeitspapier in Diagrammform enthaltenen Maßstäbe nach wie vor Gültigkeit haben. Die anhand der aktuellen Grundvergütungen ermittelten aktuellen Trendlinien sind im Vergleich zu den Trendlinien aus dem Jahr 2005 relativ konstant geblieben bzw. haben sich stellenweise sogar eher verringert.

Es lässt sich somit feststellen, dass das Niveau der Grundvergütungen in Relation zu den Versichertenzahlen im Durchschnitt seit Jahren relativ stabil und insoweit weiterhin ein verlässlicher Maßstab ist.

Das Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden aus dem Jahre 2005 bildet damit weiterhin die Grundlage für die Aufsichtsführung des BVA. Im Zusammenhang hiermit möchten wir die folgenden Hinweise geben:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Vorstandsverträge

Dem Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ist (in Diagrammform) ein Überblick über die im Jahr 2005 bundesweit gezahlten Vorstandsvergütungen beigefügt. Die Aufsichtsbehörden halten nach wie vor nur eine an der im Diagramm enthaltene Trendlinie orientierte Vergütung für zulässig. Der sich aus der Trendlinie ergebende Mittelwert der bei Kassen vergleichbarer Größe gezahlten Vergütungen bildet die Grundlage für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vertraglichen Vereinbarungen durch das BVA.

Das Bundessozialgericht hat sich zuletzt im Jahr 2000 mit der Frage der Wirtschaftlichkeit von Vorstandsvergütungen (dort bei einer Kassenärztlichen Vereinigung, Urteil vom 28. Juni 2000, BSG 6. Senat Az: B 6 KA 64/98R) beschäftigt und dabei festgestellt, dass den Versicherungsträgern bei Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine gehörige Einschätzungsprärogative einzuräumen ist, die die Aufsichtsbehörde zu respektieren hat. Lediglich eindeutige Grenzüberschreitungen dürfen von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig beanstandet werden.

Wir berücksichtigen diese Vorgaben bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtvergütung des Vorstandes. In die Prüfung werden sämtliche Aufwendungen der Kasse für die Vorstandstätigkeit einbezogen, also sowohl die Grundvergütung und gegebenenfalls variable Vergütungsbestandteile, als auch Aufwendungen für eine (zusätzliche Alters-) Versorgung, Dienstwagen, Übergangsregelungen u.s.w. . In unsere Betrachtung beziehen wir auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder, also die Aufwendungen einer Kasse für den gesamten Vorstandsbereich ein.

2. Formelle Fragen

Wir mussten in der Vergangenheit mehrfach feststellen, dass Dienstverträge nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Wir weisen deshalb auf folgendes hin:

Der Vorstand einer Krankenkasse wird gemäß § 35a Abs. 5 Satz 1 SGB IV vom Verwaltungsrat gewählt; der Verwaltungsrat begründet insoweit die Organstellung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat vertritt die Krankenkasse aber auch in allen anderen rechtlichen Fragen gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Danach ist auch die Ausgestaltung und Unterzeichnung des Vorstandsvertrages grundsätzlich Angelegenheit des gesamten Verwaltungsrates. Die Verhandlung über die Ausgestaltung des Vorstandsvertrages bzw. die Erarbeitung eines Vertragsentwurfs kann der Verwaltungsrat gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV durch Beschluss aber auch auf einen Erledigungsausschuss übertragen.

Der Verwaltungsrat kann im übrigen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SGB IV entweder im Einzelfall oder durch Satzung auch festlegen, dass das Vertretungsrecht des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand gemeinsam durch die (beiden) Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgeübt wird.

Der Dienstvertrag des Vorstandes bedarf also zumindest (nach entsprechender Delegation im Einzelfall oder durch Satzung) der Unterschrift beider Vorsitzender des Verwaltungsrates. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Vertrag schwebend unwirksam.

3. Vorlage von Dienstvertrags-Entwürfen

In unserem Rundschreiben vom 14. Dezember 2005 hatten wir gebeten, beabsichtigte Vertragsabschlüsse anzuzeigen und Vertragsentwürfe sowie hiermit in Zusammenhang stehende Unterlagen rechtzeitig vor deren Abschluss zu übersenden, um aufsichtsrechtliche Verfahren nach Vertragsabschluss zu vermeiden. Dieser Aufforderung sind Sie in zunehmendem Maße nachgekommen, so dass es uns gemeinsam oft gelungen ist, unwirtschaftliche oder anderweitig rechtswidrige Regelungen in Vorstandsverträgen zu vermeiden.

Zu unserem Bedauern ist es jedoch nicht in jedem Fall zu einer Vorlage der Verträge vor Vertragsabschluß gekommen, so dass die Kassen vereinzelt nunmehr für mehrere Jahre an unwirtschaftliche Verträge gebunden sind.

Unser gemeinsames Ziel, Rechtsverstöße der Krankenkassen zu vermeiden, ist jedoch nur erreichbar, wenn wir entsprechende Hinweise z.B. über die Höhe der Vergütung und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bereits im Entwurfsstadium geben können.

Die Krankenkassen haben nach § 88 Abs. 2 SGB IV der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts auf Grund pflichtgemäßer Prüfung von der Aufsichtsbehörde angefordert werden. Aber auch im Hinblick auf die Vermeidung von unwirtschaftlichen Verträgen, die letztendlich sogar zu einer Haftung des Verwaltungsrates bzw. der Verwaltungsratsvorsitzenden nach § 42 SGB IV führen kann, liegt es auch in Ihrem Eigeninteresse, uns die Verträge bereits im Entwurf vorzulegen.

Deshalb bitten wir Sie noch einmal, bereits die Vertragsentwürfe (auch bei beabsichtigten Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge) sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, die für unsere Prüfung, insbesondere der Wirtschaftlichkeit der Vereinbarungen notwendig sind, unaufgefordert zu übersenden. Das gilt natürlich auch, wenn nach Vereinigungen von Krankenkassen nach der Wahl der Vorstände neue Dienstverträge abgeschlossen werden sollen.

Bei Vereinigungen von Kassen kann es dazu kommen, dass auf Grund der zahlenmäßigen Beschränkung der Mitglieder des Vorstands nicht alle bisherigen Vorstandsmitglieder auch Mitglied des Vorstands der neuen fusionierten Kasse werden können. Soweit in diesem Zusammenhang einvernehmliche Regelungen zur Auflösung der bestehenden Dienstverträge getroffen werden sollen, bitten wir Sie, uns auch diese Auflösungs- oder Aufhebungsverträge künftig schon im Entwurf ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Dies gilt natürlich erst recht im Hinblick auf solche Verträge, die aus anderen Gründen die Auflösung oder Aufhebung eines Vorstandsvertrages regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Plate